

Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
März 2023

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei



Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
März 2023

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

– Novelle des Handelsgesetzbuches

→ Recht

Novelle des Handelsgesetzbuches

Am 20. Dezember 2022 wurde das Gesetz Nr. 8/2023 Ges. Slg. verabschiedet, durch das das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Handelsgesetzbuch“), das Gesetz Nr. 161/2015 Ges. Slg. Zivilprozessordnung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Zivilprozessordnung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“), das Gesetz Nr. 455/1991 Slg. über die gewerbliche Wirtschaft (nachfolgend „Gewerbegesetz“), das Gesetz Nr. 530/2003 Slg. über das Handelsregister und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Handelsregistergesetz“) und das Gesetz Nr. 757/2004 Slg. über die Gerichte und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Gerichtsgesetz“) geändert und ergänzt wird. Im folgenden Text geben wir einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, die die betreffende Novelle mit sich bringt.

In einer neuen Bestimmung § 110a des Handelsgesetzbuchs wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2023 die Möglichkeit eingeführt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenfalls auf vereinfachte Weise mittels eines dafür vorgesehenen elektronischen Formulars für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrags zu gründen, das vom Ministerium in der Landessprache und in englischer Sprache auf seiner Website veröffentlicht wird. Die Erstellung des Gesellschaftsvertrags sowie die Einreichung des Antrags auf Eintragung ins Handelsregister wird somit auch über einen interaktiven Leitfaden auf der Website des Justizministeriums der Slowakischen Republik möglich sein.

Gemäß Absatz 2 der genannten Bestimmung kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf vereinfachte Weise mittels eines dafür vorgesehenen elektronischen Formulars für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrags gegründet werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Gesellschaft hat nicht mehr als fünf Gesellschafter,
- die Gesellschaft wird zum Zweck der Ausübung der Unternehmenstätigkeit gegründet,
- Gegenstand der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft sind nur ausgewählte Tätigkeiten, die der Liste der freien Gewerbe laut Anlage 4a des Gewerbegesetzes (nachfolgend „Anlage 4a“) entsprechen,

- der Unternehmensgegenstand umfasst nicht mehr als 15 ausgewählte Tätigkeiten, die der Liste der freien Gewerbe entsprechen,
- der Handelsname der Gesellschaft muss einen die Rechtsform „s. r. o.“ bezeichnenden Zusatz enthalten,
- die Einlagen der Gesellschafter erfolgen ausschließlich in bar,
- der Einlageverwalter ist der Geschäftsführer,
- die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

Weitere Bedingungen für die Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Handelsregister nach dem Handelsgesetzbuch oder einer Sondervorschrift bleiben hiervon unberührt.

Die Novelle des Handelsgesetzbuches führt ebenfalls die Möglichkeit ein, ein Unternehmen oder eine organisatorische Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf vereinfachte Weise zu gründen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Unternehmen oder die organisatorische Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person wird zum Zweck der Ausübung einer Unternehmenstätigkeit errichtet,
- der Unternehmensgegenstand des Unternehmens oder der organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person sind nur ausgewählte Tätigkeiten, die der Liste der freien Gewerbe gemäß Anlage 4a entsprechen,
- der Unternehmensgegenstand des Unternehmens oder der organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person besteht aus nicht mehr als 15 ausgewählten Tätigkeiten, die der Liste der freien Gewerbe gemäß Anlage 4a entsprechen.

Das zuständige Registergericht einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die auf vereinfachte Weise mittels eines dafür vorgesehenen elektronischen Formulars für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrags gegründet wurde, und eines Unternehmens einer ausländischen juristischen Person oder einer Organisationseinheit einer ausländischen juristischen Person, die auf vereinfachte Weise gegründet wird, ist das Bezirksgericht in Žilina (durch die Novelle wurde die Bestimmung § 279a der Zivilprozessordnung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergänzt).

Gemäß der Novelle des Gewerbegesetzes entsteht die Gewerbeberechtigung für den Betrieb der in der Anlage 4a aufgeführten Gewerbe einer vereinfacht zu gründenden juristischen Person und einem Unternehmen einer ausländischen juristischen Person oder einer organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person, die vereinfacht errichtet und ins Handelsregister eingetragen werden, am Tag der Eintragung der juristischen Person, des Unternehmens der ausländischen juristischen Person oder der organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person ins Handelsregister. In diesem Fall wird die Verpflichtung zur Anmeldung des Gewerbebetriebs nach Anlage 4a durch das Registergericht nach der Entstehung der juristischen Person, des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person oder der organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person erfüllt. Das Gewerbeamt stellt einer vereinfacht zu errichtenden juristischen Person und einem Unternehmen einer ausländischen juristischen Person oder einer organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person, die vereinfacht errichtet und ins Handelsregister eingetragen wird, eine Bescheinigung über die Gewerbeberechtigung unverzüglich nach deren Eintragung ins Handelsregister aus.



Weitere Bedingungen für die Eintragung einer vereinfacht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eines Unternehmens einer ausländischen juristischen Person oder einer organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person, die vereinfacht gegründet wurde, werden ebenfalls durch die Novelle des Handelsregistergesetzes in einer neuen Bestimmung § 7a eingeführt. Nach dieser Bestimmung prüft das Registergericht vor der Eintragung einer vereinfacht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mittels eines dafür vorgesehenen elektronischen Formulars für

die Erstellung eines Gesellschaftsvertrags unter anderem auch die Tatsache, ob:

- die natürliche Person, die als Geschäftsführer der Gesellschaft eingetragen werden soll, rechtsfähig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und im Register der natürlichen Personen eingetragen ist,
- die Gesellschafter der Gesellschaft nur Personen sind, die ein Konto bei einer Bank oder einer Zweigstelle einer ausländischen Bank mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,
- die Gesellschafter der Gesellschaft, die natürliche Personen sind, bei der Gründung der Gesellschaft nicht vertreten sind,
- die Gesellschafter der Gesellschaft, die juristische Personen sind, bei der Gründung der Gesellschaft durch ein statutarisches Organ handeln.

Vor der Eintragung des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person oder einer organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen juristischen Person, die auf vereinfachte Weise errichtet wurde, prüft das Registergericht unter anderem, ob der Leiter des Unternehmens der ausländischen juristischen Person oder der Leiter der organisatorischen Einheit des Unternehmens der ausländischen juristischen Person rechtsfähig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und in dem Register der natürlichen Personen eingetragen ist und die ausländische juristische Person ein Konto bei einer Bank oder einer Zweigstelle einer ausländischen Bank mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

Eine weitere wichtige Neuigkeit ist der Austausch von Informationen durch das System zur Verknüpfung von Registern (neue § 10a bis 10e des Handelsregistergesetzes). Im Rahmen dieser Regelung wird das Registergericht auch ohne Antrag Folgendes vornehmen:

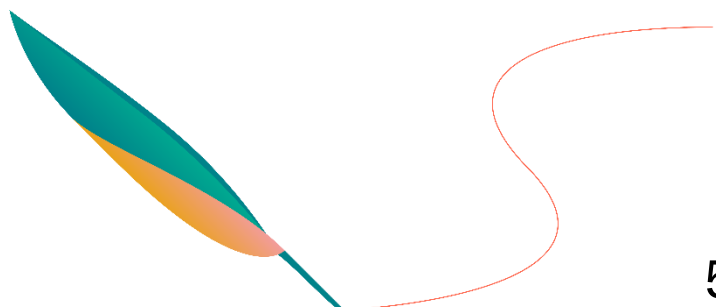
- Eintragung von Daten über ein Unternehmen oder eine organisatorische Einheit des Unternehmens einer slowakischen juristischen Person, wenn das ausländische Handelsregister oder ein anderes Register, in dem das Unternehmen oder die organisatorische Einheit des Unternehmens einer slowakischen juristischen Person eingetragen ist oder Dokumente zu hinterlegen hat, über das System der Registerverknüpfung mitteilt, dass das Unternehmen oder die organisatorische Einheit des Unternehmens einer slowakischen juristischen Person in ein ausländisches Handelsregister oder ein anderes Register eingetragen wurde,

- Änderungen der Angaben über das Unternehmen einer ausländischen Person oder der Angaben über die organisatorische Einheit des Unternehmens einer ausländischen Person, wenn das ausländische Handelsregister oder ein anderes Register, in dem die ausländische Person eingetragen ist oder Dokumente zu hinterlegen hat, über das System der Registerverknüpfung mitteilt, dass eine Änderung der Angaben über die eingetragene ausländische Person eingetreten ist, im Umfang der Angaben über den Handelsnamen, den Sitz, die Identifikationsnummer der ausländischen Person, zugewiesen vom ausländischen Handelsregister oder einem anderen Register, in dem die ausländische Person eingetragen ist oder Dokumente zu hinterlegen hat, die Rechtsform, das statutarische Organ oder das Aufsichtsorgan, sofern vorhanden,
 - Löschung des Unternehmens einer ausländischen Person oder einer organisatorischen Einheit des Unternehmens einer ausländischen Person, wenn das ausländische Handelsregister oder ein anderes Register, in dem die ausländische Person eingetragen ist oder in dem sie Dokumente zu hinterlegen hat, über das System der Registerverknüpfung mitteilt, dass die eingetragene ausländische juristische Person aufgelöst oder gelöscht wurde; das gilt nicht, wenn die Auflösung oder Löschung der ausländischen Person aus dem ausländischen Handelsregister oder einem anderen Register, in dem die ausländische Person eingetragen ist oder in dem sie Dokumente zu hinterlegen hat, auf eine Änderung der Rechtsform der betreffenden ausländischen Person, eine Verschmelzung, einen Zusammenschluss oder eine Spaltung der ausländischen Person, die im ausländischen Handelsregister oder einem anderen Register, in dem die ausländische Person eingetragen ist oder in dem sie Dokumente zu hinterlegen hat, zurückzuführen ist,
 - Löschung eines Unternehmens oder einer organisatorischen Einheit des Unternehmens einer slowakischen juristischen Person, wenn das ausländische Handelsregister oder ein anderes Register, in dem das Unternehmen oder die organisatorische Einheit des Unternehmens der slowakischen juristischen Person eingetragen ist oder in dem sie Dokumente zu hinterlegen hat, über das System der Registerverknüpfung mitteilt, dass das eingetragene Unternehmen oder die organisatorische Einheit des Unternehmens der slowakischen juristischen Person aufgelöst oder gelöscht wurde.
- Ebenso wird das Registergericht unverzüglich nach Durchführung einer Änderung der Eintragung von Angaben im Handelsregister einer eingetragenen slowakischen juristischen Person über das System der Registerverknüpfung den ausländischen Handelsregistern oder anderen Registern, in denen das Unternehmen oder die organisatorische Einheit des Unternehmens der slowakischen juristischen Person eingetragen ist oder in denen sie die Dokumente zu hinterlegen hat, mitteilen, dass die Eintragung der Angaben über die slowakische juristische Person geändert wurde, und zwar im Umfang der Angaben über den Handelsnamen, den Sitz, die Identifikationsnummer, die Rechtsform, das statutarische Organ oder das Aufsichtsorgan, falls vorhanden.

Kontakt für weitere Informationen



Zuzana Šimová
Attorney at Law (SK)
T +421 2 5720 0400
zuzana.simova@roedl.com



Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Landarerova 12
811 09 Bratislava
T +421 2 5720 0400
www.roedl.net/sk
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Layout/Satz:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.